



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Vorlage der Verwaltung

Beratung
im
Beschluss
Ausschuss für Arbeitsmarktpolitik

◆
**Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung
und Arbeit**
Jobcenter EN

Aktenz.: 57
Datum: 31.01.2011

Drucksache-Nr.: **08/2011**

öffentlich

nicht öffentlich

Fortentwicklung der SGB II Organisation und des Jobcenters EN

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.07.2010 den Beschluss gefasst, dass die Überführung der derzeitigen Organisation des JobAgentur EN – jetzt Jobcenter EN – in eine kreiseinheitliche Struktur im Rahmen einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) grundsätzlich der richtige Weg zur Weiterentwicklung des Systems ist. Er hat die Verwaltung beauftragt, den Rechtsrahmen für eine AöR mit dem Land abzuklären und die erforderlichen Vorbereitungen für eine abschließende Beschlussfassung über die Einrichtung einer AöR zu leisten (Drucksache 36/10)

Zwischenzeitlich hat das Land NRW im Ausführungsgesetz 2010 zum SGB II (2. Änderungsgesetz zum AG SGB II vom 16.12.2010) die Möglichkeit der Errichtung einer AöR auch für zugelassene kommunale Träger nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW eröffnet. Damit kann jetzt mit der Vorbereitung der endgültigen Beschlussfassung begonnen werden.

Im Hinblick auf eine zukünftige kreiseinheitliche Trägerschaft hat der Kreis zum 01.01.2011 bereits über 80 ehemals befristete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalstellen des Jobcenters EN von den Städten übernommen.

Die Verwaltung hat jetzt einen ersten Zeitplan zur Errichtung einer AöR erstellt und diesen in den Gremien des Jobcenters EN vorgestellt. Der Zeitplan orientiert sich an den Sitzungsblöcken des Kreistages und an dem erforderlichen Zeitrahmen zur Umsetzung notwendiger Vorbereitungsschritte mit dem Ziel, das Jobcenter EN zum 01.01.2012 in die Rechtsform der AöR zu führen, sofern die erforderlichen Beschlüsse des Kreistages getroffen werden. Dabei soll die Kreispolitik laufend über den Bearbeitungsstand zu wesentlichen Aspekten der zu gründenden AöR (Trägerschaft, Gremien, Aufbauorganisation, Personalübergang) informiert werden. Parallel muss ein Abstimmungsprozess mit den kreisangehörigen Städten erfolgen. Ergänzend zu den Gremien der Jobcenter ist dazu bereits eine kleine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Kreis und Städten aus unterschiedlichen Funktionsebenen verabredet worden. Zur Begleitung der wichtigen Fragen des Personalübergangs ist bereits im November 2010 ein „runder Tisch“ mit benannten Vertretern der Gewerkschaften/Personalräte sowie der Verwaltungsleitung und der Leitung des Jobcenters etabliert worden.

Ausgehend von der Zielsetzung, den Übergang des Jobcenters in die Gestaltungsform der AöR zum 01.01.2012 zu realisieren, ist es sinnvoll, die erforderlichen Beschlüsse zur Gründung einer AöR und zur Aufgabenübertragung für die Sitzung des Kreistages am 10.10.2011 vorzubereiten. Von diesem Datum her strukturiert sich der Zeitplan:

- ⇒ Abschluss der inhaltlich - konzeptionellen Vorarbeiten und Klärungen zu den unten dargestellten Sachverhalten nach entsprechender Vorberatung in den Gremien des Jobcenters bis spätestens Ende Mai 2011
- ⇒ Beratung im Ausschuss für Arbeitsmarktpolitik am 15.06.2011
- ⇒ vorsorgliche Beschlussfassung zur Fristwahrung über die Aufhebung der Heranziehungssatzung zum 31.12.2011 im Kreistag am 27.06.2011 (alternativ: Einverständniserklärung aller Städte, dass mit den Gründungsbeschlüssen zur AöR die Heranziehungssatzung aufgehoben wird)
- ⇒ Juli /August 2011: Zeitraum für noch erforderliche Detailausarbeitungen von Satzungen, Vertragsentwürfen etc., ggf. unter Einschaltung externer Beratung
- ⇒ Beratung/ Beschlussempfehlung der Gesamtkonzeptes zur AöR-Gründung mit allen erforderlichen Unterlagen im Ausschuss für Arbeitsmarktpolitik am 07.09.2011
- ⇒ Beschlussfassung im Kreisausschuss am 19.09.2011 und abschließend im Kreistag am 10.10.2011
- ⇒ bis Jahresende: Zeitraum für weitere formale Vorbereitungen nach den Gründungsbeschlüssen (Anzeigen, Genehmigungen, Veröffentlichungen, Erstellung der Eröffnungsbilanz etc.).

Den Städten werden die Unterlagen jeweils zur Verfügung gestellt, mit der Möglichkeit, nach den unterschiedlichen Gepflogenheiten in ihren Gremien zu informieren. Es ist vorgesehen, grundsätzliche Aspekte in diesem Prozess jeweils in den Konferenzen der Hauptverwaltungsbeamten zu besprechen. Obwohl die kreisangehörigen Städte im Prozess einer AöR-Gründung keine formellen Entscheidungsbefugnisse haben, sind die Grundsatzbeschlüsse zur Gründung der AöR - insbesondere im organisatorischen und personalwirtschaftlichen Bereich - für die kreisangehörigen Städte von hoher Bedeutung. Der Kreis wird den Städten alle Informationen zur Verfügung stellen, die sie zur Beratung in ihren politischen Gremien benötigen. Er wird Vorschläge und Einwände seitens der Städte bei seinen Umsetzungsplanungen für die zukünftige AöR einbeziehen.

Im Rahmen des dargestellten Zeitplanes ist es erforderlich, zu folgenden Sachverhalten Klärungen herbeizuführen bzw. Konzeptionen zu erarbeiten:

- ⇒ Trägerschaft der AöR (Gewährträgerschaft/ Haftung): Durch den Kreis allein oder gemeinsam durch Kreis und Städte?
- ⇒ Besetzung des Verwaltungsrates als dem zentralen (Aufsichts-) Gremium: Einbeziehung von Kreis und Städten, Politik und Verwaltung
- ⇒ Zustimmungsvorbehalte der kommunalen Gremien
- ⇒ Struktur und Aufgabenzuschnitt des Vorstands
- ⇒ Aufbauorganisation der AöR in fachlicher und regionaler Hinsicht
- ⇒ Entscheidung, welche Unterstützungsprozesse in der AöR angesiedelt werden bzw. von außen (in der Regel vom Kreis /den Städten) „zugekauft“ werden, in den Bereichen:
 - Personal, Organisation

- Betreuung DV-Verfahren, Hardware, Netze
 - Liegenschaften und Inventar
 - Kassenwesen, Forderungsmanagement
- ⇒ Systementscheidung und Vorbereitung für ein eigenes Finanzwesen
- ⇒ Ausgestaltung von Personalübergängen und Vermögensübergängen.

Die inhaltlichen Klärungen sind in der Ausgestaltung der Gründungssatzung und Entwürfen von Überleitungsverträgen umzusetzen.

Beschluss:

Der dargestellte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.